

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Bürgerinitiative zur Erhaltung des Naherholungsgebiets Krupunder e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg eingetragen unter VR 566 Pl.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Halstenbek, Kreis Pinneberg, Schleswig-Holstein.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Halstenbek verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 bis 68 AO)
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Naherholungsgebietes Krupunder. Gemäß der „Satzung der Gemeinde Halstenbek über den geschützten Landschaftsbestandteil Krupunder See“ unterstützt der Verein im öffentlichen Interesse die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der Nutzungsfähigkeit des Geländes. Er trägt insbesondere dazu bei
 - a) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
 - b) die Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 - c) das naturnahe Gewässer und den Uferstreifen
 - d) und den Waldgürtel

zu erhalten und soweit erforderlich im Sinne des Landschaftsschutzes zu entwickeln.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Der Verein beteiligt sich an den Kosten der Instandhaltung des Torhauses, wie z.B. an einem neuen Farbanstrich.

Der Verein stellt Geldmittel zur Erhaltung der Rundwege zur Verfügung, z.B. für einen Grandbelag.

Der Verein hilft regelmäßig bei der Beseitigung des Unrats auf dem Gelände und beteiligt sich zusätzlich an der jährlichen Aktion „Sauberes Halstenbek“.

Der Verein nimmt an den Sitzungen des Ausschusses für Landschaft und Umwelt der Gemeinde teil und bringt konkrete Vorschläge und Anträge ein.

Der Verein tritt aktiv bei den Einwohnerfragestunden auf.

Der Verein unterstützt Renaturierungsmaßnahmen, z.B. durch den Kauf von Pflanzen, Bäumen und Sträuchern.

Der Verein spendet Geldmittel zur Verbesserung des Regenwasserabflusses.

Der Verein unternimmt regelmäßig Kontrollgänge und meldet Beschädigungen an die Gemeinde.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten die Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag auf Eintritt in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Anmeldungen per E-Mail sind möglich. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist jederzeit möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags endet erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt worden ist.
3. Ausgetretene Mitglieder haben keine Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als ein Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht eingezahlt hat.Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.
3. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Für Zahlungen dieser Art ist in der Mitgliederversammlung ein Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
2. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
4. Die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereines bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
2. Ausgaben, über die der Vorstand beschließen kann, dürfen im Einzelfall 300€ nicht übersteigen und das jeweilige Vereinsvermögen nicht überschreiten.

3. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderungen der Satzung,
2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
3. Ausschluss von Mitgliedern,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
5. Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstands,
6. Auflösung des Vereins

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände es zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag eines Viertels der Mitgliederversammlung werden Wahlen geheim abgehalten. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied oder dessen gesetzlicher Vertreter, sofern das Mitglied nicht volljährig ist. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.

3. Bei der Wahl zum Vorsitzenden, Stellvertreter und Schatzmeister ist der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten wird eine Stichwahl durchgeführt.
4. Der Beschluss über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit der Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
5. Der Beschluss über die Änderung des Zwecks des Vereines bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Vereines.
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben ist.

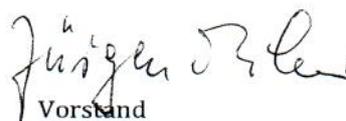
§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

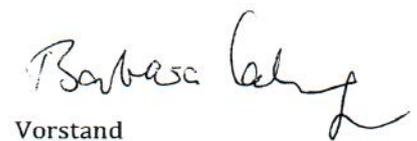
1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Halstenbek, mit der Maßgabe es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des geschützten Landschaftsbestandteils „Krupunder See“ zu verwenden.

Die Satzung vom 19.01.1974, zuletzt geändert am 08.03.1984, wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.03.2015 neu gefasst.

Halstenbek, den *19.03.2015*


Vorstand


Vorstand


Vorstand